

Allgemeine Bestimmungen
für Magisterprüfungsordnungen
(Magistra Artium / Magister Artium)

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

08.07.1996

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

08.11.1996/14.03.1997

Vorbemerkung

Zur Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit im Prüfungswesen enthalten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen fach- und hochschulübergreifende Regelungen für den Magisterstudiengang. Sie werden für die einzelnen Fächer des Magisterstudienganges durch hochschulübergreifende fachspezifische Rahmenbestimmungen ergänzt. Die Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen stehen unter dem generellen Vorbehalt des jeweils geltenden Landesrechts.

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln unter Beachtung der Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen und der fachspezifischen Rahmenbestimmungen Inhalte, Ablauf und Verfahren der Magisterprüfungen vollständig und abschließend. Wenn in den nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen Regelungen in örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorgesehen sind, so bedeutet dies, daß die Magisterprüfungsordnung der jeweiligen Hochschule unter Beachtung der fachspezifischen Rahmenbestimmungen eine entsprechende Regelung enthalten muß.

Hinsichtlich der den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen zugrundeliegenden Prüfungssystematik und der Definition der verwandten prüfungsrechtlichen Begriffe wird auf die Anlage verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1. Abschnitt: Allgemeines		
§ 1	Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen	5
§ 2	Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang	5
§ 3	Zweck der Prüfungen	6
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen	7
§ 5	Prüfungsaufbau und Arten der Prüfungsleistungen	9
§ 6	Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten	11
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 10	Bestehen und Nichtbestehen	14
§ 11	Freiversuch	14
§ 12	Wiederholung	15
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 14	Prüfungsausschuß	17

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

Seite

§ 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer 18

§ 16 Zuständigkeiten 19

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen 20

§ 18 Art und Umfang der Zwischenprüfung 20

§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis 21

§ 20 Durchführung der Zwischenprüfung 21

3. Abschnitt: Magisterprüfung

§ 21 Durchführung der Magisterprüfung 22

§ 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen 22

§ 23 Art und Umfang der Magisterprüfung 23

§ 24 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Magisterarbeit 23

§ 25 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Magisterarbeit 25

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis 25

§ 27 Hochschulgrad und Magisterurkunde 26

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung 27

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten 28

Erläuterungen 30

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, daß Teilbereiche eines Faches als Haupt- oder Nebenfach studiert werden können. Eine Fächerkombination ausschließlich aus Teilbereichen eines Faches ist ausgeschlossen. Im übrigen bestimmen die örtlichen Magisterprüfungsordnungen, welche Fächer als Hauptfächer und als Nebenfächer studiert und miteinander kombiniert werden können. Dabei ist eine hinreichende Breite des Studiums zu gewährleisten. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können auch vorsehen, daß mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden können.

(2) Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerangebot einer Philosophischen Fakultät gewählt werden. In Hochschulen mit einer anderen Fakultäts- oder Fachbereichsgliederung regeln die örtlichen Magisterprüfungsordnungen, in welchen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fächern die Magisterarbeit geschrieben werden kann.

§ 2

Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Die örtlichen Magisterprüfungs- und Studienordnungen stellen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bestimmungen und der fachspezifischen Rahmenbestimmungen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden.

§ 3

Zweck der Prüfungen

(1) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Magisterstudienganges. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 4

**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen,
Zulassungsverfahren und Fristen**

- (1) Zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen geforderten fachlichen Voraussetzungen (§§ 17 und 22) erfüllt hat,
 3. an einer in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen ggf. geforderten Studienberatung teilgenommen hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Zwischen- und Magisterprüfung gemäß Absatz 7 nicht verloren hat.
- (2) In den örtlichen Magisterprüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß der Prüfling mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung beantragt.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder nach Maßgabe des Landesrechts die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder
 - d) der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnung dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder nach Maßgabe des Landesrechts die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 5 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(7) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen die Fristen für die Meldung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die zeitlichen Vorgaben der §§ 16 Abs. 3 und 21 Abs. 2 eingehalten werden können. Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich; insgesamt in einem Studiengang jedoch höchstens zwei Semester. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsaufbau und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung findet in jedem gewählten Haupt- und Nebenfach statt. Bei einem Studienaufbau mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern können die örtlichen Magisterprüfungsordnungen auch vorsehen, daß die Zwischenprüfung nur im Hauptfach und in einem der beiden Nebenfächer abzulegen ist.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.

(3) Sofern ein Haupt- oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(4) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6) und
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7),

soweit die örtlichen Magisterprüfungsordnungen nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

(6) Die Hochschule hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Teilprüfungen in den in den Magisterprüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Teilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Teilprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können die örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorsehen, daß vom Prüfling benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Sie sollen je Prüfling und Stoffgebiet mindestens etwa 15 Minuten und höchstens etwa 60 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen

werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit nach den örtlichen Magisterprüfungsordnungen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Prüfling darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, daß den Prüflingen Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, daß einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Noten in den Teilprüfungen und/oder einzelne Noten in den Teilprüfungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 19, 26) gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Hat der Prüfling eine Teilprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Freiversuch

(1) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, daß erstmals nicht bestandene Teilprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, daß die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die örtlichen Magisterprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

§ 12

Wiederholung

(1) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine zweite Wiederholung ist, soweit das Landesrecht sie nicht nur ausnahmsweise vorsieht, nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsord-

nungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die **in Deutschland** erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die durch die örtlichen Magisterprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können für die studentischen Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder dem Fachbereich bestellt. Die Professorinnen oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Sind die nach der örtlichen Magisterprüfungsordnung wählbaren Hauptfächer mehreren Fakultäten bzw. Abteilungen oder Fachbereichen zugeordnet, kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. Anderenfalls ist der Prüfungsausschuß für das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, für die Magisterprüfung zuständig.

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Fachbereich, Abteilung) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit (§ 24 Abs. 5) sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Magisterstudienordnungen/Studienpläne und der Magisterprüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsrechtliche Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfling für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16

Zuständigkeiten

Soweit in den ABM oder in den fachspezifischen Bestimmungen keine Festlegungen getroffen sind, regeln die Magisterprüfungsordnungen der Hochschulen die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 15),
5. über die Berechtigung zur Ausgabe der Magisterarbeit (§ 24 Abs. 2)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 17

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, insbesondere Zahl und Art der bewerteten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder andere Studienleistungen (Leistungsnachweise). Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen.

§ 18

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Zwischenprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein. Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach zwei und je Nebenfach eins nicht übersteigen.

(2) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Wird die Zwischenprüfung in zwei Hauptfächern abgelegt, werden beide Hauptfächer gleich gewichtet; wird sie in einem Hauptfach und einem oder zwei Nebenfächern abgelegt, wird das Hauptfach gegenüber dem Nebenfach bzw. den Nebenfächern zweifach gewichtet.

(2) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination der beiden Prüfungsarten durchgeführt werden.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen bestimmen, in welchem Zeitraum die Zwischenprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die einzelnen Fachprüfungen abgeschlossen sein müssen. Bei einer Blockprüfung sollen Teilprüfungen in einem Fach innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

3. Abschnitt: Magisterprüfung

§ 21

Durchführung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung abgelegt. Abweichend davon können die örtlichen Magisterprüfungsordnungen vorsehen, daß Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt werden können; Teilprüfungen eines Faches sind jeweils im Zusammenhang abzulegen.

(2) Die Magisterprüfung ist entsprechend § 16 Abs. 3 HRG grundsätzlich bis zum Ende des neunten Semesters (Regelstudienzeit gem. § 2 Abs. 2) vollständig abzuschließen.

§ 22

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung in den Fächern der Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Ist bei einem Studienaufbau mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern die Zwischenprüfung nur im Hauptfach und in einem der Nebenfächer abgelegt worden, ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung für das Hauptfach und dieses Nebenfach zu erbringen; in dem anderen Nebenfach sind anstelle des Nachweises der Zwischenprüfung die Leistungsnachweise des Grundstudiums vorzulegen.

(2) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, insbesondere Zahl und Art der bewerteten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder anderer Studienleistungen (Leistungsnachweise). Die Zahl der Leistungsnachweise soll im Hauptfach vier und je Nebenfach zwei nicht übersteigen.

§ 23

Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln, welche Teilprüfungen in den Fachprüfungen der Magisterprüfung und welche Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen zu erbringen sind. Die Zahl der Teilprüfungen soll im Hauptfach zwei und je Nebenfach eins nicht übersteigen.
- (2) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.
- (3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die der Prüfling Vorschläge machen kann, konzentriert werden, in denen das Verständnis des Prüflings für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können.
- (4) Zur Straffung des Prüfungsverfahrens ist die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben und zu begrenzen. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen zu regeln.

§ 24

**Zweck, Themenstellung und Bearbeitung
der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem Hauptfach gem. § 1 Abs. 2 zu entnehmen. Jede oder jeder in Forschung und Lehre tätige Professorin oder Professor und jede andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuß die rechtzeitige Ausgabe der Magisterarbeit veranlaßt. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen sollen vorsehen, daß das Thema der Magisterarbeit vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 2 ausgegeben werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, daß die Magisterarbeit spätestens drei Monate nach Abschluß aller Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die örtliche Magisterprüfungsordnung kann vorsehen, daß auf Antrag des Prüflings nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zugelassen wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 25

**Abgabe, Bewertung und Wiederholung
der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der in den örtlichen Magisterprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Magisterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit sein. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen abzuschließen.

(3) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 2 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

(3) Hat ein Prüfling die Magisterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. Die örtlichen Magisterprüfungsordnungen können vorsehen, daß auf Antrag des Prüflings auch die im Magisterstudiengang bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen wird. Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad "Magistra Artium" bzw. "Magister Artium" (abgekürzt: M.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet.

(3) Die Magisterurkunde wird von der Vertreterin oder dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät/des Fachbereiches versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**Erläuterungen
zur Prüfungssystematik und
zu den prüfungsrechtlichen Begriffen**

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

Die ABM enthalten eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weichen allerdings hinsichtlich des Begriffs "Fachprüfung" von dem sonst geltenden Prüfungsrecht ab, um der besonderen Struktur des Magisterstudiums als des Studiums mehrerer Studienfächer gerecht werden zu können. Dem aus den ABD-Uni bzw. ABD-FH bekannten Begriff der Fachprüfung entspricht im Bereich der ABM der Begriff "Teilprüfung".

Der Begriff **Prüfung** ist einerseits Oberbegriff für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (vgl. § 3 ABM), andererseits wird er auch unspezifisch gebraucht (z.B. "mündliche Prüfung").

Der Begriff **Fachprüfung** bezeichnet die Prüfung in einem Hauptfach oder einem Nebenfach des Magisterstudiums, die dann in einer Fachnote für das Haupt- oder Nebenfach im Zeugnis ausgewiesen wird. Die Fachprüfungen entscheiden über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM).

Setzt sich ein Haupt- oder Nebenfach der Magisterprüfung aus mehreren Stoffgebieten zusammen, kann eine Fachprüfung in entsprechende **Teilprüfungen** aufgeteilt werden. In diesem Fall entscheiden die Teilprüfungen über das Bestehen (§ 10 ABM); sie sind wiederholbar (§ 12 ABM). Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen (§ 8 Abs. 2 ABM).

Als **Prüfungsleistung** wird der einzelne einheitliche Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausur) bezeichnet. Er ist zu bewerten (§ 8 ABM). Besteht eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in einzelnen Prüfungsleistungen ermittelten Noten zu einer Fach- oder Teilnote gem. § 8 Abs. 2 ABM zusammengefaßt. Besteht eine Fachprüfung/Teilprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Fachprüfung/Teilprüfung und Prüfungsleistung identisch.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Seminararbeit etc.); sie werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch im Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebeschei-

Allgemeine Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen

nigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung voraus. Die ABM und die fachspezifischen Bestimmungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie Zulassungsvoraussetzungen für Teilprüfungen sind, d.h. die Teilprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluß auf die jeweilige Fachnote.